



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0288 (COD)**

**17684/13
ADD 2 REV 1**

**CODEC 2940
AGRI 846
AGRISTR 156
AGRIORG 177**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: SAL/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärungen

Erklärung der Kommission zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung des Rates zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

In Bezug auf die Erklärung der Kommission zur sogenannten Klausel über das *Nichtergehen einer Stellungnahme* wiederholt der Rat, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren keine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt und nicht als solche gemeint ist.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt im Lichte der Besonderheiten des jeweiligen Dossiers zu bestimmen, ob von der in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Option Gebrauch zu machen und somit zu verhindern ist, dass die Kommission einen in einem Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme des Ausschusses zu dem betreffenden Entwurf erlässt. Es gibt keinerlei juristische Einschränkung für die Inanspruchnahme dieser Option. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Komitologie-Verordnung ist in Artikel 5 Absatz 4 keine konkrete Begründung der Inanspruchnahme gefordert.

Erklärung der Kommission betreffend verspätete Zahlungen der Zahlstellen an die Begünstigten (Artikel 40)

Die Europäische Kommission erklärt, dass der Geltungsbereich der derzeitigen Bestimmungen für verspätete Zahlungen, was den EGFL betrifft, bestehen bleibt, wenn sie Bestimmungen erlässt, wonach die Rückerstattung an die Zahlstellen gekürzt wird, falls die Zahlungen an die Begünstigten nach dem in den EU-Vorschriften festgesetzten letztmöglichen Zahlungszeitpunkt erfolgt sind.

Erklärung der Kommission zum Umsetzungsgrad (Artikel 118)

Die Europäische Kommission bestätigt, dass die Union nach Artikel 4 Absatz 2 EUV die Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten respektiert und dass es daher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt zu entscheiden, auf welcher Gebietsebene sie die Gemeinsame Agrarpolitik umsetzen wollen, solange die Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden und ihre Wirksamkeit gewährleistet ist. Dieser Grundsatz findet auf alle vier Verordnungen der GAP-Reform Anwendung.